

§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 Nat. Sch. G. und § 16 der DV. hiezu bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schongau in Kraft.

Schongau, den 10. Mai 1952.

Nr. 324—55

Betreff: **Landschaftsschutz; Inschutznahme des Soierner Sees und seiner Umgebung nach § 5 R.N.G.**

ANORDNUNG

zum Schutz des Soierner Sees und seiner Umgebung

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Nat. Sch. G. v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der Durchf. VO. vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Schongau mit grüner Farbe eingetragene Gebiet des Soierner Sees und seiner Umgebung im Bereich der Gemeinde Bayersoien wird in dem Umfang, der sich aus dertragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Unberührt bleiben hievon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie mit dieser Anordnung nicht in Widerspruch stehen. Hiernach ist nach wie vor zulässig:

Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Ausübung der Jagd- und Fischereirechte, das Baden an der dafür vom Landratsamt bestimmten Stelle.

Nicht zulässig dagegen ist die Anlage von Drainagegräben und die Einbringung von Kunst- wie Stalldünger im Bereich der Seeuferwiesen. Soweit dies hier bereits geschehen ist, wie z. B. am Nordufer des Sees, bleibt die wirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang von dieser Bestimmung unberührt. Sollten Drainagen und das Düngen aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich sein, kann die untere Naturschutzbehörde von Fall zu Fall entscheiden.

§ 3

Unzulässig ist, innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, nämlich der Einfriedungen, insbes. auch von Wochenendhäusern, Schiff- und Badehütten.

Ausgenommen von dem Verbot sind Weidezäune aus Holz und einfachem Draht sowie Bauten mit weniger als 20 qm Grundfläche, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Das Verbot gilt auch nicht für Bauten, für die eine schriftliche Zustimmung der Ortsplanungsstelle bei der Regierung vorliegt.

b) Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, sowie der Tümpel und Teiche. Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.

c) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in der freien Landschaft, welche nicht einer am Ort der Pflanzung standortgemäßen Laubholzart angehören, insbes. von ausländischen und gärtnerisch gezüchteten Bäumen, wie Tujen, Hängeweiden, Blaufichten, Trauerbäumen, und Buntgehölzen. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Obstbäume.

d) Das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen, insbes. auf Fuß-, Feld-, Wiesen- und Waldwegen, ausgenommen zur Bewirtschaftung der Grundstücke.

e) Das Lagern in Zelten sowie das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an anderen als den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Plätzen.

f) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften, insbes. Werbevorrichtungen und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der höheren oder mit deren Ermächtigung der unteren Nat. Sch. Behörde sind im Schutzgebiet zulässig:

a) die Vornahme von Veränderungen an den Wasserläufen, ihres Uferbereiches, des Uferbewuchses und der Auen, sowie jede Veränderung des Wasser-, insb. Grundwasserbestandes durch Gräben, Wasserableitungen, Dränagen u. dgl.

b) jede das Landschaftsbild beeinflussende Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen insbes. an See- und Bachufern.

c) In den Wäldern: die Vornahme von Kahlschlägen und Saumhieben, die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern in einer für den Schutz des Waldes gegen Sonne und Wind erforderlichen Tiefe, die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern und in der freien Landschaft, die Herabsetzung des Laubanteils in Mischwäldern, die Anlage von neuen Nadelholzbeständen oder Mischwäldern mit weniger als 25% Laubholzanteil;

d) der Bau von Drahtleitungen,

e) die Anlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben, Abschütthalden und Baggerbetrieben, sowie die Erweiterung solcher Betriebe.

f) die Anlage oder Veränderung von Wegen und Straßen. Die für die vorbez. Maßnahmen nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflicht wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich um nicht behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 6.

Ueber Zweifelsfälle, die sich beim Vollzug vorst. Bestimmung ergeben, entscheidet die höhere oder mit deren Ermächtigung die untere Naturschutzbehörde. In gleicher Weise können Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 Naturschutzgesetz und § 16 der DVO. hiezu bestraft. Auch kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schongau in Kraft.

Schongau, den 10. Mai 1952.

Nr. 113

Betreff: **Uneheliche Kinder der Besatzungsangehörigen.**

Auf die Entschl. d. bayer. Innenmin. v. 27. 3. 52 — Amtsblatt des bayer. Innenmin. (MABl.) Nr. 12/1952 S. 174 betreffend die unehelichen Kinder der Besatzungsangehörigen; Beurkundung von Vaterschaftsanerkennnissen wird zur Beachtung hingewiesen. Diese Entschl. ist in der Fundstelle Nr. 8/1952 ebenfalls erläutert.

Schongau, den 13. Mai 1952.

Nr. 455—102

An die Gemeindebehörden!

Betreff: **Nachentrichtung von Beiträgen zur Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Kalenderjahr 1949 zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Anwartschaft.**

Nachstehend wird ein Schreiben der Landesversicherungsanstalt Oberbayern an den Bayer. Rundfunk „Der Hörer hat das Wort“ in Anbetracht seiner allgemeinen Bedeutung im Wortlaut wiedergegeben.

„Nach § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes gilt sowohl in der Invalidenversicherung als auch in der Angestelltenversicherung die Anwartschaft aus der bisherigen Beitragsleistung bis einschließlich 31. 12. 1948 als erhalten, wenn zwischen dem 1. 1. 1924 und dem 30. 11. 1948 auch nur ein Beitrag zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung entrichtet wurde und der Versicherungsfall (Invalidität oder Tod des Versicherten) nicht vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist.“

Beispiel: Ein Versicherter hat vom Jahre 1905 bis einschließlich Januar 1924 Beiträge entrichtet und seitdem jede Beitragsleistung unterlassen. Die Anwartschaft aus dieser Beitragsleistung gilt bis zum 31. 12. 1948 als erhalten, weil im Januar 1924 noch Beiträge entrichtet wurden.

Zur weiteren Erhaltung der Anwartschaft ist notwendig, daß vom 1. 1. 1949 ab für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge der Invalidenversicherung oder 6 Monatsbeiträge der Angestelltenversicherung entrichtet werden. Versicherte, die zwischen dem 1. 1. 1924 und 30. 11. 1948 minde-